

# Zivilprozeßordnung

## Gerichtsverfassungsgesetz Nebengesetze

„Erläutert und herausgegeben

von

HANS MEYER  
Justiz- und Kassens  
in Nürnberg

Dr. RICHARD ZÖLLER  
Amtsgerichtsrat  
in Gunzenhausen

SILVA-VERLAG V. u. E. MÜLLER, ISERLOHN

## Vorwort

Das Zivilprozeßrecht hat während des Krieges durch eine Reihe von Bestimmungen einschneidende Änderungen erfahren. Als nach dem Zusammenbruch in den einzelnen Ländern und Zonen die Zivilgerichte ihre Tätigkeit wieder aufnahmen, zeigte sich immer mehr, daß nun keineswegs Einigkeit darüber bestand, welche Bestimmungen in gesunder Fortentwicklung des Verfahrensrechts erlassen waren und deshalb weiterhin Gültigkeit hatten, welche Änderungen jedoch lediglich kriegsbedingt waren oder sogar in nationalsozialistischem Gedankengut ihren Ursprung hatten und deshalb im Hinblick auf das Kontrollratsgesetz Nr. 1 Art 1 nicht mehr angewandt werden durften.

Das Ende des Reichsjustizministeriums und der Übergang der Justizhoheit auf die einzelnen Länder hatte leider zu Folge, daß die Meinungsverschiedenheiten der Gerichte hinsichtlich der weiteren Anwendbarkeit einzelner während des Krieges erlassenen Bestimmungen nicht durch gesetzliche Maßnahmen einheitlich für das ganze Reichsgebiet beseitigt werden konnten. Auch muß festgestellt werden, daß vor allem die Länder der amerikanischen Zone auf verfahrensrechtlichem Gebiet die nötige Gesetzes-Freudigkeit haben vermissen lassen, sodaß 3 Jahre nach Kriegsende die „Entmilitarisierung und Entnazifizierung“ des Zivilprozeßrechts noch nicht beendet ist, wodurch in der Praxis eine nicht unerhebliche Unsicherheit in der Anwendung des Gesetzes besteht.

Erfreulicherweise wurde für das Gebiet der britischen Zone (ähnliches gilt auch für die französische Zone) durch die Verordnungen vom 9. 6. 47 (VOBl BZ 76) und vom 27. 1. 48 (VOBlBZ 13) dieser Unsicherheit ein Ende bereitet. Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Verordnungen in allen Punkten eine glückliche und die Praxis befriedigende Endlösung brachten; jedenfalls kann nicht bestritten werden, daß alle Bestimmungen, die in den seinerzeitigen Gegebenheiten des Krieges oder in nationalsozialistischem Gedankengut ihren Ursprung hatten, beseitigt wurden. Diese Tatsache hat uns veranlaßt, den durch die vorgenannten Verordnungen revidierten Gesetzestext der gegenwärtigen Ausgabe der ZPO zu Grunde zu legen.

Für die Länder der britischen Zone gilt somit der vorliegende Gesetzestext kraft gesetzlicher Vorschrift uneingeschränkt. Vor allem die Gerichte der amerikanischen Zone aber sind durch diese „entmilitarisierte und entnazifizierte“ Textausgabe der Aufgabe enthoben, Überlegungen darüber anzustellen, ob sie diese oder jene Bestimmung mit Rücksicht auf das Kontrollratsgesetz Nr. 1 Art 1 noch anwenden dürfen oder nicht. Die Gerichte handeln jedenfalls nicht unrichtig, wenn sie das Verfahren der vorliegenden Textausgabe gemäß gestalten. — Soweit aber die Länder der amerikanischen und französischen Zone einzelne Gebiete gesetzlich geregelt haben (für die amerikanische Zone ist dies vor allem durch das Rechtsmittel-Gesetz geschehen), die von dem vorliegenden Gesetzestext abweichen, sind diese abweichenden Bestimmungen den jeweiligen §§ in Kursiv-Schrift beigelegt.

Soweit ohne Abdruck einer abweichenden Bestimmung in der Anmerkung nur auf eine Rechtsquelle Bezug genommen ist (wie z. B. bei §§ 45 oder 518) deckt sich der abgedruckte Gesetzestext mit dem Inhalt der angezogenen Rechtsquelle.

So hoffen wir mit dieser Ausgabe einen Wunsch der Praxis entsprochen zu haben. Wir hoffen aber darüber hinaus, daß recht bald ein für ganz Deutschland einheitliches Verfahrensrecht in Kraft treten möge.

Nürnberg, Gunzenhausen, 1. August 1948.

Die Herausgeber

Hans Meyer — Dr. Richard Zöllner